**1394 Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz, Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz etc.**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des AÜG und der SGB sowie der Bestimmungen der illegalen Ausländerbeschäftigung in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit gegen ihn oder einen seiner Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die unter Abs. (1) genannten Vorschriften geführt wird bzw. er von einem solchen Verfahren Kenntnis erlangt.

(3) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen (Abs. (1)) eingehalten werden.

(4) Der Auftragnehmer hat insbesondere zu dokumentieren, welche Nachunternehmer in welchem Nachunternehmerverhältnis für die Vertragsausführung des Auftraggebers tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle dieser Nachunternehmer [*optional:* z.B. durch einen entsprechenden Eintrag im Bautagebuch].

Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Arbeitnehmerlisten vorzulegen, in denen er angibt, welche Arbeitnehmer er bei der Ausführung beschäftigen wird. Ziel der Arbeitnehmerlisten ist die Möglichkeit eines Abgleiches bei eventuellen späteren Kontrollen nach Absatz (4).

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise oder anlassbezogene Kontrollen durchzuführen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ihm umfassend Auskunft zu erteilen und entsprechende eigene Nachweise und Dokumente sowie Nachweise und Dokumente der von ihm eingesetzten Nachunternehmen einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dem Auftraggeber auch jederzeit auf dessen Verlangen eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass er die unter Abs. (1) genannten Vorschriften einhält.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer bei eventuellen Kontrollen bereit sind, Eigenerklärungen zum Erhalt des Mindestlohnes und zu den sie betreffenden Versicherungen abzugeben.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich bei den vorgenannten Überprüfungen und Kontrollen eines beauftragten Dritten zu bedienen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit den eingereichten Unterlagen sowie dazu, den von ihm eingesetzten Dritten entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, hat er sicherzustellen, dass Nachunternehmer den vorgenannten Kontrollen einschließlich der Vorlage von Nachweisen und Dokumenten zustimmen und ihre

ZUR INFORMATION - relevant für Angebotsphase!

Arbeitnehmer ebenfalls zur Abgabe der unter Abs. (4) geregelten Eigenerklärungen verpflichten.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten durch etwaige Nachunternehmer des Nachunternehmers.

Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen gelten somit mit Weitergabeverpflichtung.

(8) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter hinsichtlich aller Schäden, Kosten, Aufwendungen usw., die diesem durch die Inanspruchnahme aufgrund einer Verletzung der unter Abs. (1) benannten Bestimmungen durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer entstehen, frei bzw. haftet für einen entsprechenden Schadensersatz. Die Freistellungs- und Ersatzverpflichtung umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungskosten sowie Geldbußen für den Fall von Verfahren gegen den Auftraggeber.

(9) Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages (optional bei Rahmenverträgen: dieses Rahmenvertrages sowie der darauf beruhenden Einzelverträge) berechtigt. Alternativ steht ihm das Recht zu, gemeinsam mit dem Auftragnehmer Maßnahmen zur Verhinderung von zukünftigen Verstößen zu vereinbaren und zu kontrollieren und erst bei einem erneuten Verstoß von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

**[xxx] Besondere Vertragsbedingungen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der diesem Vertrag beigefügten Besonderen Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (**Anlage W**), der Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (**Anlage X**), der Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (**Anlage Y**) sowie der Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (**Anlage Z**).

(2) Der Auftraggeber möchte eine einheitliche Vertragskontrolle sicherstellen und ist daher abweichend von den Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (**Anlage Z**) berechtigt, die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen betreffend die **Anlage W**, **Anlage X** und **Anlage Y** ebenfalls nach Maßgabe von § X Abs. 4 bis 6 vorzunehmen; der Auftragnehmer hat die Durchsetzbarkeit der Kontrollrechte entsprechend sicherzustellen.

(3) Der Auftraggeber und/oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin haben abweichend von vorstehendem Abs. 2 und ggf. anderer, in diesem Vertrag festgelegter Kollisionsregelungen, in jedem Einzelfall das Wahlrecht, ausschließlich die Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG (**Anlage Z**) zu verlangen und die darin geregelten Rechte auszuüben.

ZUR INFORMATION - relevant für Angebotsphase.